

Gegenstandsversicherung

Vertragsbedingungen

Ausgabe 10.2018

Vertragsbedingungen

1. Gegenstandsversicherung

1.1 Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

- Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung aller Art
- Verlust durch Diebstahl
- Verlieren, Verlegen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen
- Schäden, die unter eine gesetzliche oder unter eine von einem Dritten zugesicherte vertraglich verlängerte Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag fallen. Massgebend ist die längere dieser Fristen
- Schäden, die über die Feuer-, Elementarversicherung versichert sind oder versichert werden können

1.2 Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Der Vertrag endet ohne Kündigung im Totalschadenfall, spätestens an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Datum. Mit Verkauf der versicherten Sache während der Vertragslaufzeit endet der Versicherungsanspruch für den ehemaligen Eigentümer der Sache.

3. Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände und ihr Zubehör.

3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

3.3 Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) zur Zeit des Schadens, allfällige Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten, für die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände, höchstens aber die vereinbarte Versicherungssumme. Zubehör des im Versicherungsvertrag genannten Gegenstandes ist zusätzlich bis maximal 10% der Versicherungssumme mitversichert.

Bei Teilschäden ersetzt die Basler die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur.

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach

CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800

kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch

2. Garantieverlängerung

Versichert sind Schäden, die unter eine abgelaufene gesetzliche oder von einem Dritten zugesicherte vertraglich verlängerte Garantie fallen. Massgebend ist der Ablauf der längeren Frist.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden durch äussere Einwirkung
- Schäden infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen
- Schäden, die unter eine gesetzliche oder von einem Dritten zugesicherte vertraglich verlängerte Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag fallen
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen
- Schäden, die aufgrund von Verbrauchsmaterialien entstanden sind (z.B. Tinte, Toner, Batterien, Akkus, Filter, Lampen von Beamern)

2.1 Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf der gesetzlichen oder von einem Dritten zugesicherten vertraglich verlängerten Garantie. Massgebend ist die längere dieser Fristen. Der Vertrag endet ohne Kündigung im Totalschadenfall, spätestens aber mit Ablauf der Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Mit Verkauf der versicherten Sache während der Vertragslaufzeit endet der Versicherungsanspruch für den ehemaligen Eigentümer der Sache.

3.4 Prämie

Die Prämienzahlung erfolgt einmalig.

3.5 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

3.6 Benachrichtigung im Schadenfall

Die Basler Versicherung AG ist sofort unter +41 58 285 97 89 oder via sachschaden@baloise.ch zu benachrichtigen. Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

3.7 Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.